

Allgemeine Anordnung Nr. 2,

**(Gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung:
Sperrung und Kontrolle von Vermögen.)**

Quelle: AMTSBLATT des KONTROLLRATS in DEUTSCHLAND, Nr. 1, S. 31f

I.G. Farbenindustrie A.G.

In Anbetracht der Tatsache, daß das Hauptziel der Vereinten Nationen darin besteht, eine nochmalige Störung des Weltfriedens durch Deutschland unmöglich zu machen;

daß die I.G. Farbenindustrie A.G. bei dem Aufbau und der Aufrechterhaltung des deutschen Kriegsapparates eine wichtige Rolle gespielt hat;

daß die I.G. Farbenindustrie A.G. durch ein über die ganze Welt verbreitetes Kartellsystem und durch ihr Geschäftsgebaren sich an Deutschlands Streben nach Welteroberung, durch Störung des Wachstums der Industrie und des Handels anderer Nationen und durch Schwächung ihrer Verteidigungskraft wesentlich beteiligt hat;

daß das Kriegspotential, das die im Besitz oder unter der Kontrolle der I.G. Farbenindustrie A.G. befindliche Industrie darstellt, eine erhebliche Bedrohung des Friedens und der Sicherheit der Nachkriegswelt bildet, solange sie sich unter deutscher Kontrolle befindet;

daß die Übernahme der Leitung und Kontrolle der I.G. Farbenindustrie A.G. und die Besitzergreifung ihres Vermögens zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen unbedingt erforderlich ist, um diese Industrie und damit das Kriegspotential, das sie darstellt, zu beseitigen; und

daß die Absicht besteht, das beschlagnahmte Vermögen dem Kontrollrat in Deutschland zur Verfügung zu stellen, falls dies von dem Kontrollrat verlangt wird;

wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Das gesamte Vermögen innerhalb der Amerikanischen Zone in Deutschland, welches mittelbar oder unmittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle der I.G. Farbenindustrie A.G., einer nach deutschem Recht errichteten und besteuerten Körperschaft mit Sitz und Hauptniederlassung in Frankfurt a. M., steht, wird hiermit laut Paragraph 1 [g] des Gesetzes der Militärregierung Nr. 52 als der Besitzergreifung, Leitung und Kontrolle der., Militärregierung unterliegend erklärt.

2. Die Leitung und Kontrolle der I.G. Farbenindustrie A. G, und der Besitz ihres gesamten Vermögens in der Amerikanischen Zone Deutschlands werden hiermit von dem Militärgouverneur der Amerikanischen Zone übernommen;

3. Bis zur Übernahme der Kontrolle dieses Vermögens durch den Kontrollrat oder eine seiner Behörden werden sämtliche Befugnisse des Militärgouverneurs der Amerikanischen Zone hinsichtlich des auf Grund

dieser Anordnung beschlagnahmten Vermögens sowie der Leitung und Kontrolle der Gesellschaft hiermit der Stellvertreter des Militärgouverneurs der Amerikanischen Zone übertragen. Ermächtigung zur weiteren Übertragung von einzelnen oder sämtlichen Befugnissen wird hiermit gegeben. Bei der Ausübung dieser Befugnisse sind der Stellvertreter des Militärgouverneurs der Amerikanischen Zone oder von ihr beauftragte oder ermächtigte Personen hinsichtlich des betroffenen Vermögens den deutschen Gesetzen nicht unterworfen.

9. Bei der Ausübung dieser Befugnisse dienen dem Stellvertreter des Militärgouverneurs oder der von ihm beauftragten oder ermächtigten Personen hinsichtlich dieses Vermögens die in der Präambel aufgeführten allgemeinen oder im folgenden aufgeführten besonderen Ziele als Richtlinien, und diese können alle die Maßnahmen treffen, die sie zur Erreichung dieser Ziele für geeignet erachten:

a) den verwüsteten nicht feindlichen europäischen Ländern und den Vereinten Nationen auf Grund eines Programms der Hilfe, Rückerstattung und Wiedergutmachung, das diesbezüglich aufgestellt werden kann, auf Grund dieser Anordnung beschlagnahmte Vermögenswerte zur Verfügung stellen, insbesondere Laboratorien, Fabriken und Ausrüstungen zur Erzeugung von Chemikalien, synthetischem Öl und Kautschuk, Magnesium, Aluminium und sonstigen Nichteisenmetallen, Eisen und Stahl, Werkzeugmaschinen und schweren Maschinen; [S. 32]

b) alle auf Grund dieser Anordnung beschlagnahmten und nicht gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes a) übertragenen Vermögensteile vernichten, sofern sie zur Herstellung von Waffen, Munition, Giftgas, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsgerät oder von Teilen, Zusammensetzungen oder Beimischungen für die genannten Gegenstände geeignet sind und nicht zu den Typen gehören, die in den in Deutschland zugelassenen Industriezweigen gewöhnlich gebraucht werden;

c) Eigentum sowie Fabriken und Ausrüstungen, die auf Grund dieser Anordnung beschlagnahmt und weder laut Absatz a) und b) übertragen noch vernichtet worden sind, aufteilen bzw. beaufsichtigen.

5. a) Die gesamte Leitung der I.G. Farbenindustrie A. G., auch einschließlich des Aufsichtsrats, Vorstands, des Direktoriums und sonstiger beamteter oder nichtbeamteter Personen, die allein oder in Gemeinschaft mit anderen ermächtigt sind, für die I. G. Farbenindustrie A.G. Verbindlichkeiten einzugehen oder für sie oder in deren Namen zu zeichnen, wird hiermit abgesetzt, aus ihren Stellungen entlassen und ihrer sämtlichen Befugnisse hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Vermögen enthoben.

b) Die Rechte der Aktionäre auf Wahl der Leitung und Aufsicht über die I.G. Farbenindustrie A.G. sind aufgehoben. 6. Artikel IV des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung ist auf Vermögen oder Unternehmen, die durch diese Allgemeine Anordnung erfaßt werden, nicht anwendbar.

7. Diese Allgemeine Anordnung tritt am 5. Juli 1945 in Kraft.